

### **Beschluss Nr. 3 / 2017**

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales („KO 75“) beschließt gem. Auftrag aus Anlage 9 BRV (Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung) unter Punkt 7.1 Spiegelpunkt 4 folgende Berechnungsgrundlagen zur Personalvorhaltung für die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII im Land Berlin.

Die in den Leistungsbeschreibungen festgehaltenen Leistungsminuten gelten ab dem 01.01.2018 als erfüllt, wenn das in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellte Personal vorgehalten wird. Die Berechnung ist auf Basis einer 38,5 h/Woche festgelegt.

Beim Nachweis der Personalvorhaltung gem. § 14a Dokumentation der einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards und ggf. gem. Anlage 9 zum Berliner Rahmenvertrag durchzuführenden Prüfungen, gehören Zeiten in denen Personal für direkte und indirekte Leistungen vorgehalten wird, einschließlich Zeiten für Fort- und Weiterbildung sowie Mitarbeitervertretung, zum Bestandteil der vertragsgerecht erbrachten Leistung.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Hoyer)  
Vorsitzender der Ko75

\*Die Herleitung des in der Anlage zu diesem Beschluss verwendeten Divisors findet sich als Anhang zum Protokoll der Sitzung der UA10 vom 18.01.2017